

Einführung

Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts gilt die Zeil als eine der bekanntesten und umsatzstärksten Einkaufsstraßen in Deutschland. Der westliche, rund 500 Meter lange Teil der Straße ist seit den 1970er Jahren eine Fußgängerzone. Im Westen, wo am Platz „An der Hauptwache“ die Katharinenpforte abzweigt, beginnt der Roßmarkt, im Osten ist der Platz Konstablerwache noch Teil der Fußgängerzone. Der östliche Teil der Zeil ist eine innerstädtische Verbindungsstraße zwischen Konstablerwache und Friedberger Anlage.

Die Zeil verfügt über Einkaufszentren, große Warenhäuser und zahlreiche Boutiquen, Elektronikgeschäfte, Gastronomiebetriebe usw. In den Obergeschossen der 5-7 geschossigen Bebauung befinden sich unter anderem Büros und Arztpraxen sowie freiberufliche Nutzungen. Alle vorhandenen Nutzungen wollen mit Werbung auf sich aufmerksam machen. Dieser Leitfaden soll Ihnen erste Informationen dazu geben, welche Arten von Werbung auf der Zeil zulässig sind und welche Genehmigungen Sie benötigen.

Was versteht man unter Werbeanlagen?

Werbeanlagen dienen der Anpreisung und Bewerbung von Geschäften, Gaststätten, Büros, Arztpraxen, Kaufhäusern etc. oder der reinen Produktwerbung, unabhängig von der Stätte der Leistung. Sie dienen auch der Kenntlichmachung von angebotenen Dienstleistungen und Warenangeboten. Werbeanlagen können zeitlich befristet oder unbefristet genehmigt werden.

Welche Werbeanlagen sind auf der Zeil zulässig?

Allgemeines:

Obwohl die Zeil als Haupteinkaufsstraße ein größeres Maß an Werbung verträgt als andere Orte in der Stadt, ist auch hier auf die Einfügung in den städtebaulichen Zusammenhang zu achten. Grundsätzlich muss sich Werbung in ihrer Größe, Form, Farbe und im Maßstab der Architektur anpassen. Werbung ist grundsätzlich als untergeordnete Nebenanlage an der Stätte der Leistung möglich. Die Überlagerung der Architektur oder architektonischer Gestaltungselemente mit großformatigen Werbeanlagen ist allerdings nicht zulässig.

Dauerhafte Werbeanlagen:

Fassadenschriften

Sind als Einzelbuchstaben oder als Fassadentransparente zulässig. Maximale Anbringungshöhe:

Ostzeil: Erdgeschoss

Fußgängerzone: 1. Obergeschoss

Aussteckschilder im Bereich EG

Es ist in der Regel ein Aussteckschild pro Geschäft zulässig.

Kletterschriften

Sind in den Obergeschossen denkbar, wenn sie sich in die Architektur einfügen, die Kombination von zwei Kletterschriften in engem räumlichen Zusammenhang ist unzulässig.

Über-Dach-Werbung

Wird nur an den Plätzen Konstablerwache und Hauptwache zugelassen.

Banner / Riesenposter

Werbeposter direkt am Baukörper sind regelmäßig unzulässig.

Zeitlich begrenzte Werbemaßnahmen

Aktionen / Veranstaltungswerbung

Werbemaßnahmen für Sonderaktionen und Veranstaltungen sind baugenehmigungsfrei, wenn sie nur für die begrenzte Dauer der Veranstaltung angebracht werden. Als Veranstaltung sind Aus- und Schlussverkäufe, Ausstellungen u. ä. zu verstehen. Die Veranstaltung sowie die Dauer der Veranstaltung sind auf der Werbeanlage zu vermerken. Sollen Produkte oder Marken in diesem Zusammenhang mitbeworben werden, sind die Anlagen genehmigungspflichtig.

Bauzaunwerbung

Die Nutzung des öffentlichen Raums für Werbung ist auf der Zeil untersagt. Bauzaunwerbung ist somit nicht möglich. In Ausnahmefällen kann eine Projektwerbung zugelassen werden.

Baugerüstwerbung

Die Werbung von Baugerüsten mit Wirtschaftswerbung ist auf der Zeil nicht zulässig.

Sonstiges (Kundenstopper/Werbefahren)

Werbeanlagen, die nur temporär aufgestellt werden, bedürfen keiner Baugenehmigung, sie dürfen aber nur auf dem eigenen Grundstück stehen, eine Nutzung des öffentlichen Raums für Werbezwecke ist untersagt

Welche Genehmigungen sind erforderlich?

Baugenehmigung

Werbeanlagen sind sogenannte bauliche Anlagen, sie unterliegen daher der Hessischen Bauordnung (HBO). Sie sind bis auf wenige Ausnahmen baugenehmigungspflichtig.

Folgende Werbeanlagen unterliegen regelmäßig einer Baugenehmigungspflicht:

Dauerhafte Werbeanlagen

Fassadenbeschriftungen

Fensterbeklebungen

Aussteckschilder

Monitore in Schaufenstern

Banner/Poster

Baugenehmigungen erteilt die Bauaufsicht Frankfurt, Sachgebiet Werbeanlagen.

Folgende Werbeanlagen sind baugenehmigungsfrei:

Keiner Baugenehmigung bedürfen gemäß Anlage zu § 63 HBO, Nr. 10:

- Werbeanlagen mit einer Gesamtansichtsfläche bis 1 qm (Summe qm pro Liegenschaft bei räumlichem/funktionalem Zusammenhang)
- Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, wenn sie nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind, z.B. Kundenstopper, Werbesegel o.ä.
- Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Veranstaltungswerbung).
- Werbeanlagen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- Werbeanlagen als Zeichen, die auf abseits oder versteckt gelegene Stätten hinweisen (Hinweiszeichen).
- Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen

Sondernutzungsgenehmigung

Für Werbeanlagen im öffentlichen Raum, unabhängig ob sie eine Baugenehmigung erfordern oder nicht, ist separat eine Sondernutzungsgenehmigung einzuholen.

Hierunter fallen Werbeträger in Form von Kundenstoppnern, Werbesegel, Speisekarten als A-Ständer, Hinweisschilder und ähnliches. Aber auch Werbeanlagen an Baugerüsten oder Bauzäunen im öffentlichen Raum bedürfen neben einer Baugenehmigung einer Sondernutzungsgenehmigung. Im Bereich der Fußgängerzone zwischen Konstablerwache und Hauptwache kann nach den internen Richtlinien der Stadt Frankfurt in der Regel keine Sondernutzungsgenehmigung erteilt werden. Auskünfte zum Thema Sondernutzungsgenehmigungen erteilt das Amt für Straßenbau und Erschließung.

An wen können Sie sich bei Fragen zur Baugenehmigung wenden?

Gerne prüfen und beraten die Mitarbeiter der Bauaufsicht - Sachgebiet Werbeanlagen – vor Bauantragsstellung Ihre Anfragen. Hierzu benötigen wir Fotomontagen der geplanten Werbemaßnahmen mit Angabe der Liegenschaft.

Bauaufsicht Frankfurt
- Sachgebiet Werbeanlagen -
Kurt-Schumacher-Straße 10
60311 Frankfurt am Main

Sachbearbeitung Baugenehmigungsverfahren - 069/212-31602 - werbeanlagen@stadt-frankfurt.de
Sachbearbeitung Baukontrolle - 069/212-44123 - elke.arnold-urbach@stadt-frankfurt.de

Aktuelle Informationen zu unseren Sprechzeiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter <https://www.bauaufsicht-frankfurt.de/>